

Gesellschaftsvertrag
"Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH"

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Firma und Sitz der Gesellschaft | 3 |
| § 2 | Gegenstand des Unternehmens..... | 3 |
| § 3 | Stammkapital, Stammeinlagen | 3 |
| § 4 | Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft | 4 |
| § 5 | Organe der Gesellschaft | 5 |
| § 6 | Organpflichten | 5 |
| § 7 | Geschäftsführung..... | 5 |
| § 8 | Vertretung, Aufgaben | 5 |
| § 9 | Gesellschafterversammlung | 6 |
| § 10 | Einberufung | 8 |
| § 11 | Aufgaben, Beschlüsse..... | 8 |
| § 12 | Lenkungsausschuss..... | 9 |
| § 13 | Projektbeirat | 10 |
| § 14 | Wirtschaftsplan, Rechnungslegung | 10 |
| § 15 | Jahresabschluss und Gewinnverteilung | 11 |
| § 16 | Verfügungen über Geschäftsanteile | 11 |
| § 17 | Einziehung von Geschäftsanteilen | 12 |
| § 18 | Veräußerung der Geschäftsanteile, Auflösung der Gesellschaft | 13 |
| § 19 | Auseinandersetzung, Abfindung | 13 |
| § 20 | Bekanntmachungen | 14 |
| § 21 | Schlussbestimmung | 15 |

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Etablierung der Region als Ressourceneffizienzstandort, durch Schaffung einer Plattform zur Förderung von Innovationen, Wissenschafts- sowie Technologietransfer, Vernetzung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen und Zusammenführung der Akteure und Aktivitäten. Die Gesellschaft entwickelt und steuert Projekte, akquiriert Fördermittel und stellt Wissenstransfer sicher.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
- (2) Hiervon übernehmen:
 - a) WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.031,25 (in Worten: Euro sieben tausendeinunddreißig) mit der laufenden Nr. 1
 - b) Bergische Universität Wuppertal
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.125 (in Worten: Euro dreitausendeinhundertfünfundzwanzig) mit der laufenden Nr. 2
 - c) Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.125 (in Worten: Euro dreitausendeinhundertfünfundzwanzig) mit der laufenden Nr. 3

d) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.562,50(in Worten: Euro eintausendfünfhundertzweiundsechzig) mit der laufenden Nr. 4

e) Stadt Remscheid

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.562,50(in Worten: Euro eintausendfünfhundertzweiundsechzig) mit der laufenden Nr. 5

f) Bergische Entwicklungsagentur GmbH

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.562,50(in Worten: Euro eintausendfünfhundertzweiundsechzig) mit der laufenden Nr. 6

g) verbleibender Pool für weitere Gesellschafter (Andere Unternehmen und Beteiligungsgesellschaft /Verein) Hinweis: hier muss eine natürliche od. juristische Person zur Gründung genannt werden

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.031,25 (in Worten: Euro sieben tausendeinunddreißig) mit der laufenden Nr. 7

- (3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind unverzüglich nach Errichtung der Gesellschaft in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.20XX. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Organpflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Die Geschäftsführer/-innen dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Geschäftsführer/-innen gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Mit Geschäftsführern/-innen dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und die Geschäfte nach Art und Betrag begrenzt sind.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehreren Geschäftsführer/-innen.
- (2) Die Geschäftsführer/-innen werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung darf höchstens fünf Jahre betragen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung gem. § 108 GO NRW.

§ 8 Vertretung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführer/-innen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesell-

schaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner jede Geschäftsführerin und jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführer/-innen führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Geschäftsführer /-innen als Gesamtvertretungsberechtigte bestellt, so können einzelne Geschäftsführer /-innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften von der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis bestellt werden.
- (6) Die Geschäftsführer/-innen haben den Gesellschaftern regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter, anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die üb-

rigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt. Gesellschafter, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Sie beschließt in den durch Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen. Insbesondere hat sie spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§ 49 Abs. 2 GmbHG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erläuterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, (§ 49 Abs. 3 GmbHG)
 - c) die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers widerrufen werden soll, (§ 13 des Gesellschaftsvertrags)
 - d) ein Gesellschafter (bzw. über Anteile regeln, über 10 % Stammkapital) in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt (§ 50 Abs. 1 GmbHG).
- (5) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des ältesten Gesellschaftervertreters mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 75% des Stammkapitals repräsentieren. Gesellschafter, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. § 11 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

- (7) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, sofern nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern/-innen einberufen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

§ 11 Aufgaben, Beschlüsse

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, über
- a) den Lagebericht,
 - b) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- zu beraten.
- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung über
- a) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
 - d) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - e) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen,

- g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/-innen oder Gesellschafter,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Höhe und Fälligkeit der auf die Geschäftsanteile zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - k) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung, der Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - l) den Erwerb, die Gründung, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie der Abschluss und die Abänderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - o) Wahl des Abschlussprüfers
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 € mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Je 50 € des Stammkapitals geben eine Stimme. Beschlüsse gemäß Abs. 2. lit. d), e), g), h), j), k), l), m) und n) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird.

§ 12 Lenkungsausschuss

- (1) Die Gesellschafter bilden neben der Gesellschafterversammlung einen Lenkungsausschuss.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus X Mitgliedern. Jeder Gesellschafter und darüber hinaus das Wuppertal Institut (aus Basis des Kooperationsvertrages) haben die Möglichkeit einen Vertreter zu entsenden.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

(a)

(b)

§ 13 Projektbeirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Projektbeirat. Dieser soll
- (2) Der Beirat der Gesellschaft hat XX Mitglieder. Die Beiratsmitglieder werden durch Gesell schafterbeschluss bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt X Jahre.
- (4) Die Aufgabe des Beirats besteht darin, die Geschäftsführung und die Gesellschafter zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

(a)

(b)

§ 14 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführer/-innen haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (2) Die Geschäftsführer/-innen haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an die Gesellschafter, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenüber gestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichts wird dem Beteiligungsmanagement der beteiligten Gemeinden zeitgleich zur Verfügung gestellt.

§ 15 JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

- (1) Die Geschäftsführer/-innen haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung und hat den Jahresabschluss und den Lagebericht von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGG).
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (4) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte sind die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gemeinden berechtigt, die ihnen nach § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zustehenden Rechte auszuüben. Die Organe der Gesellschaft können auch außerplanmäßige Prüfungen durchführen lassen.
- (5) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (6) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (7) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gem. § 29 Abs. 3 GmbHG.

§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertra-

gung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist. Die Abtretung von Geschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter oder ein mit dem Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

- (2) Bei Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen - oder von Teilen von Geschäftsanteilen - sind die übrigen Gesellschafter bevorrechtigt, die Rechte zu erwerben

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen.
- (2) Geschäftsanteile können unbeschadet weiterer Gründe in diesem Vertrag ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
- (a) sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils, aufgehoben worden ist;
 - (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Auszahlung der Vergütung ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Einziehung.

§ 18 Veräußerung der Geschäftsanteile, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen – oder von Teilen von Geschäftsanteilen- ist nach Ablauf von 10 Jahren nach Gründung der Gesellschaft und nur mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter möglich.
- (2) Bei Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen – oder von Teilen von Geschäftsanteilen - sind die übrigen Gesellschafter bevorrechtigt, die Rechte zu erwerben.
- (3) Sofern kein einstimmiger Beschluss über die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen zustande kommt, besteht die Möglichkeit der Kündigung des Gesellschaftsvertrages innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablehnung des Beschlusses zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile zu.

§ 19 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird oder der die Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt hat und aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung ist in bar zu entrichten. Als Abfindung erhält der ausscheidende Gesellschafter (i) den Verkehrswert seines Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Vorliegens des Grundes gem. § 18 Abs. 2 lit a) und b) für die Einziehung und (ii) einen zusätzlichen Betrag gemäß § 19 Abs. 2. Die Parteien werden sich über das Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes verständigen. Für die Zwecke der Feststellung des Verkehrswertes bildet der Betrag der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, der gemäß § 19 Abs.2 als zusätzliche Abfindung zu zahlen ist, keinen Bestandteil des Wertes des Geschäftsanteils. Wenn, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 GmbHG verstoßen würden, gelten sie als gestundet. Der gestundete Betrag ist gemäß § 288 Abs.1 BGB zu verzinsen.

- (2) Als zusätzliche Abfindung im Sinne des § 19 Abs. 1 erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Betrag, in Höhe der von ihm oder für ihn in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB geleisteten Zuzahlung, soweit diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Vorliegens des Grundes gem. § 18 Abs. 2 lit a) und b) für die Einziehung noch vorhanden ist. Sollte der maßgebliche Zeitpunkt nicht auf das Ende eines Monats fallen, so ist die zusätzliche Abfindung zum Ende des dem maßgeblichen Zeitpunkt vorangehenden Monats anhand einer Stichtagbilanz zu ermitteln.
- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung oder die Höhe der zusätzlichen Abfindung gemäß § 19 Abs.2 entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss, für die Parteien verbindlich und unanfechtbar (§ 317 BGB). Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des IDW verbindlich bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Gesellschafters die Gläubiger dieses Gesellschafters, die in einen Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung in zur Gesellschaft gehörende Gegenstände und Rechte zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung nach § 19 Abs. 1 und 2 in Abzug gebracht. Der Gesellschafter, der die Gläubiger des ausscheidenden Gesellschafters befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Gesellschafter hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Hält eine Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an der Gesellschaft, hat eine ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen

(§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit c) GO NRW).

§ 21 Schlussbestimmung

- (1) Die Gesellschaft beachtet die Bestimmungen und Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck und dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.
- (2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist Wuppertal.
- (3) Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten etc.) trägt die Gesellschaft.